

Stellungnahme zur Novellierung des Weiterbildungsgesetzes NRW
Hearing am 11. August 1999, 15.00 Uhr

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 3109

A 16

Aus meiner Sicht als Gleichstellungsbeauftragte birgt die geplante Reform des Weiterbildungsgesetzes NRW die Gefahr einer Einschränkung der Frauenbildungsarbeit in NRW.

Es wäre zwar denkbar, diese unter dem § 3 Abs. 1 zu subsumieren, dennoch zeigt die Erfahrung der Vergangenheit, daß die Nichtbenennung dieser Arbeit immer wieder hohe Anforderungen der Vermittlungsleistung an die TrägerInnen von Frauenbildungsarbeit stellt.

Besonders die von Frauen (Hausfrauen, Alleinerziehende, Arbeitslose) frequentierten Angebote der Kreativitäts-, Persönlichkeits-, Gesundheits- und Vorsorgebildung könnten nach der neuen Definition der „Grundversorgung“ im Gesetzentwurf womöglich aus dem Katalog von z.B. Volkshochschulen entfallen. Es ist weiter zu befürchten, daß die Teilnahmebeiträge sich so erhöhen, daß der oben beispielhaft genannte Personenkreis nicht mehr angesprochen werden kann.

Es handelt sich dabei keineswegs um sog. „Mittelstandsthemen“, die von „Gattinnen Besserverdienender“ besucht werden. In dem Maße, in dem Arbeitslosigkeit und Armut zunehmen, wird es insbesondere für die betroffenen Frauen immer wichtiger, Orte zu haben, an denen sie Kontakte pflegen und ihre Situation reflektieren können. Viele Kurse oben genannter Art waren solche Orte.

Eine Ergänzung im § 3, die in Abs. 1, Satz 1 etwa lauten könnte „Das Bildungsangebot ... umfaßt Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, Geschlechterstereotype abbauen, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken... usw.“ sowie in Satz 2 mit „Es umfaßt die Bereiche der allgemeinen, geschlechtergerechten, politischen und kulturellen Weiterbildung... usw.“, würde sicherstellen, daß Frauenbildungsangebote nicht immer wieder neu in ihrer Notwendigkeit begründet werden müßten. Schließlich ist in § 3 Abs 1 Satz 2 auch die Eltern- und Familienbildung ausdrücklich erwähnt. Ein ähnlicher Status sollte der frauenspezifischen und geschlechtergerechten Bildungsarbeit zugewiesen werden.

Was die frauenspezifischen Anliegen im „Pflichtangebot“ betrifft, ist es unbedingt erforderlich, diese explizit zu benennen. Bisher hat es sich immer wieder als schwierig erwiesen, Frauenkurse als wirklich ausdrückliche Angebote im Weiterbildungsprogramm zu verankern. Man kann argumentieren, daß solche Kurse, auch wenn sie nicht genannt werden, dennoch möglich seien. Klarer ist es jedoch, zu sagen, daß diese Angebote selbstverständlich zum „Pflichtangebot“ gehören. Damit wird eine ggfs. künftig aus finanziellen Gründen nötige Prioritätensetzung erleichtert und ein wichtiges frauenpolitisches Anliegen - meines Wissens auch der Koalition in NRW - sichergestellt: Die Verbesserung der Bildungsmöglichkeiten für Mädchen und Frauen.

Dementsprechend bietet es sich an, den § 11 Abs 2 wie folgt zu ergänzen: „Das Pflichtangebot der Volkshochschulen umfaßt die Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, ... Frauenspezifische Angebote sowie Bildungsangebote wie sie im KJHG der Familienbildung zugewiesen sind“. Man kann argumentieren, daß ja das KJHG die explite Aufforderung zur geschlechtergerechten Bildungsarbeit von Jugendlichen enthält, dies hilft jedoch nicht bei der Definition und Sicherstellung von Maßnahmen für erwachsene Frauen.

Es kann nicht einerseits vom Bildungs- und Frauenministerium eine Kampagne zur geschlechtergerechten Bewußtseinsbildung von Mädchen und Jungen gestartet werden, gleichzeitig jedoch in einem zentralen Bereich der Bildungsarbeit, nämlich der Weiterbildung, diese Frage vernachlässigt werden.